

Teilnahmebedingungen

für die Lotterien

KENO und KENO easy

vom 31.05.2024

Gültig für die Ziehungen ab 17.06.2024

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird KENO/ KENO easy mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Organisation

- (1) Das Land Hessen ist gem. § 4 Hessisches Glücksspielgesetz Veranstalter der Lotterie KENO/ KENO easy. Diese Staatslotterie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im Folgenden Lotterieverwaltung genannt), im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.
- (2) Die technische Durchführung von KENO/ KENO easy ist der LOTTO Hessen GmbH, Rosenstraße 5-9, 65189 Wiesbaden (im Folgenden LOTTO Hessen genannt), übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen LOTTO Hessen und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet.
- (3) Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Hessen.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an den Ziehungen von KENO/ KENO easy sind allein diese Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.
- (2) Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- (3) Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spielscheines bei der Verkaufsstelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipp, mittels Quittungsrücklesung oder im Fall von KENO easy mittels TeamTipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, gilt gleiches auch bei Teilnahme mit gespeicherten Spielvoraussagen, die mittels der Kundenkarte abgerufen werden können.
- (4) Diese Teilnahmebedingungen sind in den Verkaufsstellen einzusehen bzw. erhältlich.
- (5) Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
- (6) Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.

- (7) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

§ 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand von KENO/ KENO easy

- (1) Im Rahmen von KENO wird täglich eine Ziehung durchgeführt und bei KENO easy werden wöchentlich zwei Ziehungen durchgeführt; die Ziehung am Montag und die Ziehung am Donnerstag erfolgen gemeinsam für KENO und KENO easy.
- (2) Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss (nachfolgend: Verkaufsschluss) der jeweiligen Tages-Ziehung zur Zentrale von LOTTO Hessen (nachfolgend Zentrale) fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Verkaufsschluss folgt.
- (3) Der Spielteilnehmer kann bei KENO die ausschließliche Teilnahme an der bevorstehenden und zusätzlich wahlweise an den darauffolgenden Ziehungen und bei KENO easy die ausschließliche Teilnahme an einer bevorstehenden oder wahlweise zusätzlich an den darauffolgenden Montags- und/oder Donnerstagsziehung/en wählen (Spielzeitraum).
- (4) In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Verkaufsschluss der jeweiligen Tages-Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Ziehung/en teil, die dem Verkaufsschluss folgt/folgen.
- (5) Der Spielteilnehmer kann eine erstmalige Teilnahme des Spielauftrages in der Zukunft innerhalb der von LOTTO Hessen bestimmten zeitlichen Vorgaben wählen.
- (6) Gegenstand (Spielformel) von KENO/ KENO easy ist die Voraussage von 2 bis 10 Zahlen je Spiel aus der Zahlenreihe 1 bis 70.
- (7) Der KENO-Typ ergibt sich aus der Anzahl gewählter Voraussagen je Spiel (KENO-Typ 2 bis 10); die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

§ 4 Spielgeheimnis

- (1) Die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen wahren das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.

- (2) Gesetzliche Auskunftspflichten der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

- (1) Ein Spielteilnehmer kann an KENO/KENO easy teilnehmen, in dem er mittels der von LOTTO Hessen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- (2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine (Spiel-) Quittung.
- (3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der Lotterieverwaltung zustande.

§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den von LOTTO Hessen im Auftrag der Lotterieverwaltung jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen, mittels Quicktipp, mittels Quittungsrücklesung, im Fall von KENO easy mittels TeamTipp oder mit gespeicherten Spielvoraussagen, die mittels Kundenkarte abgerufen werden können, möglich.
- (2) Die Spielteilnahme an KENO ist nur unter Verwendung einer gültigen eigenen Kundenkarte oder einer vergleichbaren Identitätskontrolle durch LOTTO Hessen und mit Identifikationsnachweis zulässig. Die Teilnahme an KENO easy ist ohne Verwendung einer Kundenkarte möglich.
- (3) Die Teilnahme an der Ziehung wird von den zugelassenen Verkaufsstellen der Lotterieverwaltung vermittelt.
- (4) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist bei KENO und KENO easy gesetzlich unzulässig.
- (5) Die Spielteilnahme gesperrter Personen ist bei KENO gesetzlich unzulässig.
- (6) Mit Minderjährigen geschlossene Verträge oder bei KENO mit gesperrten Spielern geschlossene Spielverträge sind nichtig. Auch durch die Herausgabe einer Spielquittung kommt kein Spielvertrag zu Stande. Eine Gewinnausszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch die Lotterieverwaltung oder LOTTO Hessen. Erhaltene Gewinne sind von Minderjährigen oder gesperrten Spielern zurückzuzahlen. Minderjährige oder gesperrte Spieler bei KENO haben keinen Anspruch auf eine Gewinnausszahlung.

- (7) Die Inhaber und das in den Verkaufsstellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

§ 6 Eintragungen auf dem Spielschein/ Quittungsrücklesung

- (1) Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe der Daten und ist mit einer 5stelligen Losnummer im Zahlenbereich von 00 000 bis 99 999 versehen. Sofern technisch möglich kann der Spielteilnehmer die Losnummer selbst bestimmen.
- (2) Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (3) Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein in jedem Spiel die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen.
- (4) Der Name des Kundenkarteninhabers wird auf der (Spiel-) Quittung ausgedruckt, sofern ein Namensfeld vorgesehen ist (entfällt bei Teilnahme an KENO easy, sofern keine Kundenkarte zur Teilnahme eingelesen wurde).
- (5) Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer, oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Verkaufsstellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Verkaufsstelle vorgenommen.
- (6) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
- (7) Bei der Quittungsrücklesung kann der Spielteilnehmer durch Einlesen einer bereits ausgedruckten vollständigen Spielquittung an den Ziehungen teilnehmen.

§ 7 Teilnahme mittels Quicktipp/ gespeicherter Spielvoraussage / im Fall von KENO easy mittels TeamTipp

- (1) Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp, mittels gespeicherter Voraussage über die Kundenkarte oder im Fall von KENO easy mittels TeamTipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (2) Beim Quicktipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch LOTTO Hessen vergeben.

- (3) Mit einem einzelnen Quicktipp können höchstens so viele Spiele gespielt werden, wie auf einem Spielschein möglich sind.
- (4) Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp ohne Spielschein wird eine 5stellige Spielscheinnummer (Losnummer) im Zahlenbereich 00000 bis 99999 durch LOTTO Hessen vergeben. Sofern technisch möglich kann der Spielteilnehmer die Losnummer selbst bestimmen.
- (5) Die von LOTTO Hessen bei der Teilnahme an KENO easy per TeamTipp ausgegebenen Quittungen berechtigen den jeweiligen Quittungsinhaber zur Partizipation am Gewinn entsprechend den jeweils gewählten Anteilen; Restbeträge werden gem. § 17 Abs. 9 behandelt.
- (6) Die für den TeamTipp von LOTTO Hessen angebotene Beteiligungsanzahl an Spielteilnehmer pro TeamTipp wird in der Verkaufsstelle bekannt gegeben.
- (7) Die Teilnahme am TeamTipp begründet keine von der Lotterieverwaltung, LOTTO Hessen oder dem Personal der Verkaufsstelle gebildete Spielgemeinschaft.
- (8) Soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann auf Wunsch des Spielteilnehmers eine Spielteilnahme auch mit in der Zentrale gespeicherten Spielvoraussagen erfolgen, die mittels der Kundenkarte abgerufen werden können.
- (9) Mit den gespeicherten und mittels der Kundenkarte abrufbaren Voraussagen können höchstens so viele Spiele gespielt werden, wie auf einem Spielschein der gewählten Spielart möglich sind.

§ 8 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- (1) Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt nach Wahl des Spielteilnehmers je Ziehung 1,- €, 2,- €, 5,- € oder 10,- €.
- (2) LOTTO Hessen kann für die einzelnen Arten von Spielscheinen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann.
- (3) Für die einzelnen Spielscheine sowie für die einzelnen Quicktipps kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden; außerdem kann LOTTO Hessen personenbezogen Spieleinsatzlimits festlegen.
- (4) Für jeden eingelesenen Spielschein, für jeden ohne Spielschein abgegebenen Quicktipp, bei der Spielteilnahme mittels gespeicherten Voraussagen, die über die Kundenkarte abgerufen werden oder im Fall von KENO easy mittels TeamTipp, kann die Lotterieverwaltung eine Bearbeitungsgebühr erheben.

- (5) Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf dem Spielschein angegeben und/oder in den Verkaufsstellen bekannt gegeben.
- (6) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der (Spiel-) Quittung zu zahlen.

§ 9 Verkaufsschluss

Den Zeitpunkt des Verkaufsschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen und für die jeweiligen Verkaufsstellen bestimmt LOTTO Hessen.

§ 10 Kundenkarte und Spielersperren

- (1) Eine Teilnahme an den Ziehungen von KENO ist nur unter Verwendung einer Kundenkarte i.S.d. § 5 Abs. 2 oder einer vergleichbaren Identitätskontrolle durch LOTTO Hessen möglich. Die Verwendung einer Kundenkarte gewährleistet eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers. Die Kundenkarten werden grundsätzlich auf eine Person ausgestellt, wobei Vorname und der Zuname der Person vollständig genannt sein müssen.
- Für die Teilnahme an KENO easy ist die Verwendung einer Kundenkarte nicht erforderlich.
- (2) Eine Kundenkarte wird ausgestellt, wenn bei Antragstellung die erforderlichen Daten vollständig angegeben und von LOTTO Hessen erfolgreich verifiziert werden.
- (3) Die Kundenkarten haben eine Gültigkeit (Laufzeit) von 5 Jahren.
- (4) Die Kundenkarten werden von LOTTO Hessen oder in deren Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt. Anträge für die Erstellung der Kundenkarten sind in den Verkaufsstellen erhältlich.
- (5) Die erstmalige Erstellung der Kundenkarte sowie alle weiteren Änderungen sind schriftlich einzureichen und kostenfrei.
- (6) LOTTO Hessen beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem.

§ 11 (Spiel-) Quittung

- (1) Nach Einlesen des Spielscheines, Abgabe des Quicktipps bzw. Einlesen der gespeicherten Spielvoraussagen, die mittels Kundenkarte abgerufen werden, und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale von

LOTTO Hessen wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Quittungsnummer vergeben. Bei der Spielteilnahme mittels TeamTipp an KENO easy werden entsprechend der gewählten Beteiligungsanzahl diese Anzahl an Quittungsnummern und Anteilsnummern vergeben.

- (2) Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der (Spiel-) Quittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
- (3) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der (Spiel-) Quittung in der Verkaufsstelle. Bei der Spielteilnahme mittels TeamTipp an KENO easy werden die (Spiel-) Quittungen entsprechend der gewählten Beteiligungsanzahl ausgedruckt.
- (4) Die (Spiel-) Quittung enthält als wesentliche Bestandteile
- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Losnummer,
 - die Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Zusatzlotterie und im Fall der Spielteilnahme mittels TeamTipp an KENO easy, die Angaben hierüber einschließlich der Anteilsnummer,
 - den (bei der Spielteilnahme mittels TeamTipp an KENO easy auch anteiligen) Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr,
 - die von der Zentrale von LOTTO Hessen vergebene Quittungsnummer und
 - den Namen des Kundenkarteninhabers sowie die jeweilige Kundenkartennummer. Für die Teilnahme an KENO easy ist die Verwendung einer Kundenkarte nicht erforderlich.
- (5) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die (Spiel-) Quittung dahingehend zu prüfen, ob
- die auf der (Spiel-) Quittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen und die Losnummer vollständig und lesbar denen des Spielscheines entsprechen,
 - die für die Spielteilnahme mittels Quicktipp erforderlichen Voraussagen und die Losnummer bzw. die über die Kundenkarte gelesenen Spielvoraussagen einschließlich Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt sind,
 - die Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Zusatzlotterie und im Fall der Teilnahme an KENO easy mittels TeamTipp, der Angaben hierüber einschließlich der jeweiligen

Anteilsnummer vollständig und richtig wiedergegeben sind,

- der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
 - die (Spiel-) Quittung eine Quittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist und
 - die korrekte Kundenkartennummer sowie sein Name korrekt aufgedruckt sind (entfällt bei Teilnahme an KENO easy, sofern keine Kundenkarte zur Teilnahme eingelesen wurde).
- (6) Ist die (Spiel-) Quittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die (Spiel-) Quittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten.
- (7) Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt,
- nur am Tag der Abgabe innerhalb von 15 Minuten nach Registrierung seines Vertragsangebotes in der Zentrale von LOTTO Hessen
 - oder bis Geschäftsschluss der Verkaufsstelle,
 - längstens bis zum Verkaufsschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraumes möglich.
- (8) Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Verkaufsstelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist. Bei der Teilnahme an KENO easy mittels TeamTipp sind Widerruf bzw. Rücktritt nur bezüglich des Spielvertrages insgesamt und gegen Rückgabe aller Teilquittungen möglich; Teilwideruf bzw. -rücktritt sind bezüglich einzelner TeamTipp Quittungen ausgeschlossen.
- (9) Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
- (10) Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend (vgl. § 12 Abs. 6).
- (11) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

§ 12 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die Lotterieverwaltung das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Abs. 3 annimmt.
- (2) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die Lotterieverwaltung angenommen wurde.
- (3) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps bzw. die über die Kundenkarte gelesenen Spielvoraussagen sowie die von der Zentrale von LOTTO Hessen vergebenen Daten in der Zentrale aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitale Signatur oder physischen Verschluss rechtzeitig (d.h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist.
- (4) Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- (5) Ein Spielvertrag kommt nur bei einer Teilnahme an den Ziehungen unter Verwendung einer Kundenkarte gem. § 10 oder einer vergleichbaren Identitätskontrolle durch LOTTO Hessen zustande. Bei einer Teilnahme an den Ziehungen von KENO easy kommt ein Spielvertrag auch ohne Verwendung einer Kundenkarte zustande.
- (6) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.
- (7) Die (Spiel-) Quittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
- (8) Das Recht von LOTTO Hessen, bei der Gewinnauszahlung nach § 19 Abs. 4 und 5 zu verfahren, bleibt unberührt.
- (9) LOTTO Hessen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der in Abs. 11 genannten Gründe abzulehnen.
- (10) Darüber hinaus kann aus einem der in Abs. 11 genannten Gründe der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- (11) Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots nach Abs. 9 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach Abs. 10 berechtigt liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 5 Abs. 4 bis 6) verstoßen würde bzw. wurde oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d.h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an LOTTO Hessen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an LOTTO Hessen weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an LOTTO Hessen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - LOTTO Hessen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

(12) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von der Lotterieverwaltung, im Falle des Abs. 9 von LOTTO Hessen, abgelehnt wurde bzw. die Lotterieverwaltung vom Spielvertrag zurückgetreten ist.

(13) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Lotterieverwaltung ist - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Abs. 12 - in der Verkaufsstelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

(14) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung geltend machen.

(15) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 13 Umfang und Ausschluss der Haftung

- (1) Die Haftung der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen für Schäden, die von ihnen fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Verkaufsstellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von LOTTO Hessen beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Lotterieverwaltung und/oder LOTTO Hessen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haften die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzen Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haften die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 1 bis 2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen gegebenen Garantie oder Zusage fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich LOTTO Hessen zum Verarbeiten (z.B. Einlesen, Übertragen und Speichern) von Daten bedient, haften die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen nicht.
- (5) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- (6) Die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen haften weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere

durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die die Lotterieverwaltung bzw. LOTTO Hessen nicht zu vertreten haben, hervorgerufen werden.

- (7) In den Fällen, in denen eine Haftung der Lotterieverwaltung, LOTTO Hessens und ihrer Erfüllungsgehilfen nach Abs. 4 bis 6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung erstattet. Der Antrag ist an LOTTO Hessen zu richten.
- (8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Verkaufsstellen und Dienstleistern im Auftrag von LOTTO Hessen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (9) Vereinbarungen Dritter sind für die Lotterieverwaltung und für LOTTO Hessen nicht verbindlich.
- (10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (11) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (12) Die Haftung der Lotterieverwaltung und von LOTTO Hessen ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

§ 14 Ziehung der Gewinnzahlen

- (1) Für KENO findet täglich eine Ziehung statt und bei KENO easy finden wöchentlich nur zwei Ziehungen statt; die Ziehung am Montag und die Ziehung am Donnerstag erfolgen gemeinsam für KENO und KENO easy. Bei jeder Ziehung werden 20 Zahlen (Gewinnzahlen) aus der Zahlenreihe 1 bis 70 ermittelt.
- (2) Hierfür wird ein Ziehungsgerät mit einem Zufallszahlengenerator für den Zahlenbereich 1 bis 70 oder ein Ziehungsgerät mit 70 gleichartigen Kugeln die insgesamt die Zahlen 1-70 tragen, verwendet.
- (3) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das, die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- (4) Eine Ziehung ist nur gültig, wenn die jeweils gezogene Zahl erfolgreich auf dem Display des Zufallszahlengenerators visualisiert wurde oder wenn zu Beginn des Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 70 Kugeln abzüglich der bereits gezogenen Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind.

- (5) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.
- (6) Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen.
- (7) Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach § 15 Abs. 2.
- (8) Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- (9) Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt LOTTO Hessen und wird auf den Webseiten der Gesellschaft veröffentlicht.
- (10) Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

§ 15 Auswertung

- (1) Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
- (2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen und des Gewinnplans der jeweiligen KENO-Typen.

§ 16 Gewinnplan/KENO-Typen und Gewinnklassen

- (1) Der Gewinnplan ist in neun KENO-Typen (von KENO-Typ „2“ bis „10“) untergliedert.
- (2) Der KENO-Typ bestimmt sich anhand der Anzahl der gewählten Voraussagen (von 2 bis 10) je Spiel.
- (3) Für jeden KENO-Typ gibt es definierte Gewinnklassen, die sich jeweils aus der Anzahl der richtigen Voraussagen ergeben.
- (4) Dabei ist nicht bei jedem KENO-Typ jeder Anzahl richtiger Voraussagen eine Gewinnklasse zugeordnet.
- (5) Bei den KENO-Typen 8 bis 10 gibt es auch Gewinnklassen für 0 richtige Voraussagen.
- (6) Hieraus ergibt sich folgender grundsätzlicher Gewinnplan:

KENO-Typ (= Anzahl gewählter Voraussagen)	Gewinnklasse (= Anzahl richtiger Voraussagen)
---	---

10	10, 9, 8, 7, 6, 5, 0
9	9, 8, 7, 6, 5, 0
8	8, 7, 6, 5, 4, 0
7	7, 6, 5, 4
6	6, 5, 4, 3
5	5, 4, 3
4	4, 3, 2
3	3, 2
2	2

§ 17 Gewinnausschüttung, Gewinnermittlung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

- (1) Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 49,44 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- (2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.
- (3) Grundsätzlich ist jeder Gewinnklasse eines jeden KENO-Typs eine feste Quote (Gewinnbetrag) zugeordnet.
- (4) Der jeweilige Gewinnbetrag ergibt sich aus der für den Spieleinsatz entsprechenden Tabelle.

Die Gewinne verteilen sich wie folgt

Keno-typ	Anzahl richtig getippter Zahlen	Fester Gewinn bei 1 € Einsatz	Fester Gewinn bei 2 € Einsatz	Fester Gewinn bei 5 € Einsatz	Fester Gewinn bei 10 € Einsatz	Chance 1 zu
10	10	100.000	200.000	500.000	1.000.000	2.147.181
	9	1.000	2.000	5.000	10.000	47.238
	8	100	200	500	1.000	2.571
	7	15	30	75	150	261
	6	5	10	25	50	44
	5	2	4	10	20	12
	0	2	4	10	20	39
9	9	50.000	100.000	250.000	500.000	387.197
	8	1.000	2.000	5.000	10.000	10.325
	7	20	40	100	200	685
	6	5	10	25	50	86
	5	2	4	10	20	18
	0	2	4	10	20	26
8	8	10.000	20.000	50.000	100.000	74.941
	7	100	200	500	1.000	2.436
	6	15	30	75	150	199
	5	2	4	10	20	31
	4	1	2	5	10	8
	0	1	2	5	10	18
7	7	1.000	2.000	5.000	10.000	15.464
	6	100	200	500	1.000	619
	5	12	24	60	120	63
	4	1	2	5	10	13
6	6	500	1.000	2.500	5.000	3.383
	5	15	30	75	150	169
	4	2	4	10	20	22
	3	1	2	5	10	6
5	5	100	200	500	1.000	781
	4	7	14	35	70	50
	3	2	4	10	20	9
4	4	22	44	110	220	189
	3	2	4	10	20	16
	2	1	2	5	10	4
3	3	16	32	80	160	48
	2	1	2	5	10	6
2	2	6	12	30	60	13

- (5) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
- (6) Die Gewinnbeträge
- der Gewinnklasse 10 beim KENO-Typ 10 und
 - der Gewinnklasse 9 beim KENO-Typ 9
- können sich ändern, wenn mehr als 5 bzw. 10 Gewinne erzielt werden; dies geschieht wie folgt:
- (7) Werden in der Gewinnklasse 10 des KENO-Typs 10 mehr als 5 Gewinne erzielt, reduzieren sich die im Gewinnplan aufgeführten Gewinnbeträge sämtlicher 10. Gewinnklassen nach folgender Formel:
- 100.000 (Gewinnbetrag beim Spieleinsatz von 1,- € / Quote), dividiert durch die Anzahl der Gewinne, multipliziert mit 5 = Reduzierter Gewinnbetrag beim Spieleinsatz von 1,- € / Reduzierte Quote.
 - Die Gewinnbeträge bei den Spieleinsätzen in Höhe von 2, 5 und 10 € errechnen sich durch Multiplikation der reduzierten Quote mit dem Spieleinsatz für das betreffende Spiel.
- (8) Werden in der Gewinnklasse 9 des KENO-Typs 9 mehr als 10 Gewinne erzielt, reduzieren sich die im Gewinnplan aufgeführten Gewinnbeträge sämtlicher 9. Gewinnklassen nach folgender Formel:
- 50.000 (Gewinnbetrag beim Spieleinsatz von 1,- € / Quote), dividiert durch die Anzahl der Gewinne, multipliziert mit 10 = Reduzierter Gewinnbetrag beim Spieleinsatz von 1,- € / Reduzierte Quote.
 - Die Gewinnbeträge bei den Spieleinsätzen in Höhe von 2, 5 und 10 € errechnen sich durch Multiplikation der reduzierten Quote mit dem Spieleinsatz für das betreffende Spiel.
- (9) Wird eine Ziehung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinne der beteiligten Unternehmen für die Berechnung nach Abs. 7 und 8 zusammengezählt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt. Für jeden KENO-Typ gilt, dass der Gewinnbetrag einer Gewinnklasse den Gewinnbetrag einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen darf. Tritt dennoch in Folge der Abs. 7 und 8 ein derartiger Fall ein, so wird
- der Gewinnbetrag (Quote) der niedrigeren Gewinnklasse mit der reduzierten Quote der höheren Gewinnklasse addiert und
 - die Summe durch 2 dividiert.

Das Ergebnis davon ist in beiden Gewinnklassen ein gleich hoher Quotient. Die Gewinnbeträge aller betreffenden Gewinnklassen errechnen sich durch Multiplikation des Quotienten mit dem Spieleinsatzes für das betreffende Spiel. Sollte die nach Abs. 7 und/oder 8 errechnete Quote keine ganze Zahl sein, wird die Quote auf einen durch 1,00 € teilbaren Betrag abgerundet. Bei der Teilnahme an KENO easy mittels TeamTipp wird zusätzlich jeder auf den Spielauftrag entfallende Teilgewinn jeder Ziehung kaufmännisch auf einen durch 0,01 € teilbaren Betrag abgerundet.

- (10) Die durch das LOTTO Hessen nach Abs. 6 bis 9 öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlicht Gewinn- und Quotenfeststellung).

- (11) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf volle Zahlen für die jeweils höchste Gewinnklasse (alle Zahlen richtig getippt) aller KENO-Typen:

KENO-Typ			
10	1:	2.147.181	
9	1:	387.197	
8	1:	74.941	
7	1:	15.464	
6	1:	3.383	
5	1:	781	
4	1:	189	
3	1:	48	
2	1:	13	

- (12) Der Gewinnplan oder einzelne KENO-Typen und/oder Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Abs. 9 oder verfallenen Gewinnen gemäß Abschnitt VII).

V. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 18 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung fällig und ohne schuldhaftes Verzögern ausbezahlt.

§ 19 Gewinnauszahlung

- (1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen (Spiel-) Quittung geltend zu machen. Dies kann auch an einem SB-Terminal erfolgen durch Einlesen der (Spiel-) Quittung.
- (2) Ist die Nummer der (Spiel-) Quittung bei der Vorlage, nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- (3) War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung geltend machen.
- (4) Die Lotterieverwaltung und LOTTO Hessen können mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der (Spiel-) Quittung leisten, es sei denn, ihnen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der (Spiel-) Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
- (5) Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der (Spiel-) Quittung zu prüfen.
- (6) Hat der Spielteilnehmer mittels einer Kundenkarte an den Ziehungen teilgenommen, werden
- Gewinne von mehr als 8.000,- € auf der (Spiel-) Quittung unverzüglich nach der Gewinn- und Quotenfeststellung und
 - Gewinne im Sinne des Absatzes 9, sofern sie nicht bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Ziehung in einer Verkaufsstelle abgeholt oder an einem SB-Terminal angefordert wurden einschließlich zwischenzeitlich angefallener Gewinne dieses Spielauftrags,

auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen.

Gewinne bis einschließlich 8.000,- €, sofern sie bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Ziehung in einer Verkaufsstelle abgeholt werden, werden einschließlich zwischenzeitlich angefallener Gewinne dieser (Spiel-)Quittung grundsätzlich sofort ausgezahlt.

Verfügt die Verkaufsstelle nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag, den gesamten Gewinn zwischen 750,- € und 8.000,- € auszusahlen, wird das Geld unverzüglich auf Wunsch des Spielteilnehmers auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen.

Gewinne bis einschließlich 8.000,- €, sofern sie bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Ziehung an einem SB-Terminal angefordert werden, können einschließlich zwischenzeitlich angefallener Gewinne dieses Spielauftrags am SB-Terminal durch Einlesen einer girocard zur Überweisung auf das mit der eingelesenen girocard bestimmte Bankkonto angewiesen werden.

- (7) Werden dem Spielteilnehmer Gewinne bis einschließlich 8.000,- € überwiesen, werden von dem Gewinnbetrag eventuelle Auszahlungskosten in Abzug gebracht; Auszahlungskosten, die bei einem Gewinn zwischen 750,- € und 8.000,- € anfallen, weil die Verkaufsstelle nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag verfügte, um den gesamten Gewinn auszuzahlen, sind hiervon ausgenommen.
- (8) Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung. Dies gilt auch für die über das SB-Terminal angewiesene Überweisung gemäß Abs. 6.
- (9) Der auf einer (Spiel-)Quittung in einer Ziehung erzielte Gewinnbetrag - einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Haupt- und/oder Zusatzlotterien - bis einschließlich 8.000,- € wird grundsätzlich durch jede Verkaufsstelle ausbezahlt. Bei Auszahlung des Gewinnbetrages ist die Original-Quittung abzugeben. Sofern die Laufzeit der Spielteilnahme noch nicht beendet ist, erhält der Kunde die Original-Quittung zurück.

Bei der Geltendmachung eines Gewinnbetrages von 750,- € bis einschließlich 8.000,- € in der Verkaufsstelle hat der Spielteilnehmer, der kein Bankkonto zu seiner Kundenkarte hinterlegt hat, das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen, wenn die Verkaufsstelle nicht den gesamten Gewinn auszahlen kann, weil sie nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag verfügt. Teilauszahlungen werden nicht vorgenommen. Das Zentralgewinn-Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Verkaufsstelle zwecks Weiterleitung durch diese an die Zentrale von LOTTO Hessen zu übergeben oder vom Spielteilnehmer selbst an die Zentrale von LOTTO Hessen zu übersenden. Im Falle der Weiterleitung durch die Verkaufsstelle erhält der Spielteilnehmer von der Verkaufsstelle eine Bestätigung.

Ist der Spielzeitraum, für den die Quittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung. Die Gewinnauszahlung erfolgt bei Fälligkeit des Gewinnanspruchs nach § 18. Der Gewinnbetrag wird nach Wahl des Spielteilnehmers überwiesen.

Gewinne bis einschließlich 8.000,- €, sofern sie bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Ziehung an einem SB-Terminal angefordert werden, können einschließlich zwischenzeitlich angefallener Gewinne dieser

(Spiel-)Quittung am SB-Terminal durch Einlesen einer girocard zur Überweisung auf das mit der eingelesenen girocard bestimmte Bankkonto angewiesen werden.

- (10) Der auf einer (Spiel-)Quittung in einer Ziehung erzielte Gewinnbetrag – einschließlich eines oder mehrerer Gewinn in den Haupt- und/oder Zusatzlotterien – von mehr als 8.000,- €, d.h. ein Zentralgewinn, ist unter Vorlage der Original-Quittung in einer Verkaufsstelle oder durch persönliche Vorsprache bei LOTTO Hessen geltend zu machen. Bei der Geltendmachung in der Verkaufsstelle hat der Spielteilnehmer, der keine Bankverbindung zu seiner Kundenkarte hinterlegt hat, das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen. Das Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Verkaufsstelle zu übergeben oder an LOTTO Hessen zu übersenden. Der Kunde erhält von der Verkaufsstelle eine Bestätigung. Ist der Spielzeitraum, für den die Quittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung. Die Gewinnauszahlung erfolgt bei Fälligkeit des Gewinnanspruchs nach § 18. Der Gewinnbetrag wird nach Wahl des Spielteilnehmers an diesen überwiesen.

Die Anweisung einer Gewinnüberweisung eines Zentralgewinns ist an SB-Terminals nicht möglich.

VI. DATENSCHUTZ

Die personenbezogenen Daten des Gewinners werden von LOTTO Hessen gespeichert. Die Daten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als es zur Gewinnauszahlung erforderlich ist.

VII. ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VIII. SPIELTEILNAHME ÜBER GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

- (1) Ein Spielteilnehmer kann an KENO/ KENO easy teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- (2) Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.
- (3) Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

- (4) Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.
- (5) Schriftliche Erklärungen von LOTTO Hessen erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt LOTTO Hessen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.
- (6) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO Hessen erfolgt – unbeschadet des Zugangsverzichts nach § 12 Abs. 2 – durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.
- (7) Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist LOTTO Hessen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung von LOTTO Hessen und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.
- (8) Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

IX. INFORMATION GEMÄß § 36 ABS. 1 Nr. 1 VERBRAUCHERSTREIT-BEILEGUNGSGESETZ (VSBG)

LOTTO Hessen und/oder die Lotterieverwaltung ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

X. INKRAFTTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten ab 17.06.2024.

HESSISCHE LOTTERIEVERWALTUNG